

**Internationale Gesellschaft für Lebensmittelsicherheit und
Qualitätsmanagement ("MoniQA Association"): Statuten**

Erscheinungsdatum 6. Juni 2011

Revisionsdatum 16. Juni 2017

Artikel I

Name und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein trägt den Namen [Internationale Gesellschaft für Lebensmittelsicherheit und Qualitätsmanagement \(„MoniQA Association“\)](#).
2. Der Verein befasst sich in erster Linie mit wissenschaftlicher Forschung im Bereich Nahrungsmittelanalyse und Nahrungsmittelsicherheit, wie in **Artikel II** dieser Statuten näher ausgeführt.
3. Daher ist der Verein eine unpolitische, nicht religiöse und nicht auf Gewinn gerichtete Organisation. Er dient ausschließlich idealistischen Zwecken und Forschungszwecken in Verbindung mit Nahrungsmittelsicherheit und -qualität auf der ganzen Welt.

Artikel II

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es:
 - a) zum Fortschritt im Bereich der Nahrungsmittelsicherheit und -qualität in all ihren Aspekten und prinzipiell durch Forschung, technologische Entwicklung und Wissenstransfer beizutragen;
 - b) zur Unterstützung der sich aus a) ergebenden Aktivitäten Forschung zu betreiben, zu verwalten oder zu koordinieren;
 - c) für Nahrungsmittelsicherheit und verwandte Bereiche relevante Testmethoden zu untersuchen, zu entwickeln und zu bewerten;
 - d) gemäß c) aufgezeigte Methoden zu standardisieren;
 - e) die Ergebnisse wissenschaftlicher und technologischer Forschung in Beziehung zur effizienteren Verwendung von Nahrungsmitteln zu setzen;
 - f) interne Gremien zum Zweck der Ausbildung und Forschung im Bereich der Nahrungsmittelsicherheit und -qualität sowie Anerkennung wissenschaftlicher und technischer Expertise einzusetzen.

Artikel III

Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Zur Erreichung des Vereinszwecks ergreift der Verein die folgenden Maßnahmen:
 - a) Aufbau und Pflege von Kontakten mit interessierten Parteien in Hinblick auf wissenschaftliche und technologische Studien mit dem Ziel der Aufnahme, Förderung und Koordination von Forschungsaktivitäten;
 - b) Organisation von Vortrags- und Diskussionsprogrammen;
 - c) Kooperation und Meinungs austausch mit spezialisierten Institutionen und Organisationen;
 - d) Veröffentlichung von Testmethoden und ähnlichen Dokumenten mit Relevanz für die Nahrungsmittelsicherheit und verwandte Bereiche;
 - e) Teilnahme an und Koordination von Forschungsprojekten in den Bereichen Nahrungsmittelsicherheit, Ernährung und Nahrungsmitteltechnologie;
 - f) Beistellung von Experten und Beratern
 - g) Veröffentlichung von Fachliteratur.

Artikel IV

Rechtsform

1. Der gegenständliche Verein wird als Verein nach den Gesetzen der Republik Österreich errichtet.

Artikel V

Vereinssitz

1. Der Sitz des Vereins ist das Technologiezentrum Güssing, Europastraße 1, 7540 Güssing, vormals Werner von Siemens Straße 1, 7343 Neutal, Österreich, vormals Marxergasse 2, 1030 Wien, Österreich.

Artikel VI

Arbeitssprache

1. Die Arbeitssprache des Vereins ist Englisch.
2. Die englischsprachige Version dieser Statuten ist in Hinblick auf das Tagesgeschäft des Vereins maßgeblich.
3. Im Fall von Streitigkeiten, die der Schiedsgerichtsbarkeit unterliegen, wird die beglaubigte deutsche Übersetzung dieser Statuten, die den österreichischen Behörden bei Vereinsgründung vorgelegt wird, von allen Parteien als maßgeblich anerkannt.

Artikel VII

Finanzen

1. Die für den Verein benötigten Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge seiner Mitglieder aufgebracht. Diese sind jeweils von der Generalversammlung (**Art. XV**) gemäß den Bestimmungen von **Artikel VIII** festzulegen.
2. Zusätzliche Mittel können durch Teilnahme an Forschungsprojekten, die von externen Stellen finanziert werden, Symposien, Konferenzen, Ausbildungsworkshops, Publikationen, Software, Datenbanken, Beratungstätigkeit, Labormaterialien, Beiträge von Stiftungen und Spenden von anderen Parteien aufgebracht werden.
3. Sämtliche durch den Verein erzielten Gewinne werden ausschließlich dazu verwendet, die Ziele des Vereins weiter voranzutreiben.

Artikel VIII

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Gründungsmitglieder, Vollmitglieder und ordentliche Mitglieder. Die Jahresbeiträge für die unterschiedlichen Mitgliedschaftskategorien sind vom Vorstand festzulegen (**Art. XVI**).
2. Die Mitgliedschaft steht allen vom Vorstand (**Art. XVI**) für geeignet befundenen Parteien offen.
3. Gründungsmitgliedschaft und Vollmitgliedschaft
 - a) Die Gründungsmitgliedschaft steht bei Errichtung des Vereins den ursprünglichen Mitgliedern des von der EU-Kommission finanzierten Forschungsnetzwerks („Network of Excellence“) mit der Projektreferenznummer FOOD-CT-2006-036337 (MoniQA) offen, die daran interessiert sind, die Verwirklichung der Vereinsziele zu unterstützen.

- b) Die Vollmitgliedschaft kann jenen Mitgliedern gewährt werden, die seit mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren Vereinsmitglieder sind;
 - c) Nur Gründungsmitglieder und Vollmitglieder können Mitglieder des Vorstands sein;
4. Ordentliche Mitgliedschaft
- Die ordentliche Mitgliedschaft steht all jenen offen, die die Förderung der Vereinsziele unterstützen möchten.
- 5. Gründungsmitglieder, Vollmitglieder und ordentliche Mitglieder dürfen bei Sitzungen der Generalversammlung vertreten sein und über vorgeschlagene Beschlüsse abstimmen.
 - 6. Gründungsmitglieder, Vollmitglieder und ordentliche Mitglieder haben eine einzige Stimme pro Mitgliedsinstitution in Hinblick auf sämtliche Beschlüsse oder Wahlen, die gemäß **Artikel XV** unter die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

Artikel IX

Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Aufnahme von Mitgliedern
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grundlage eines Vorschlags des Generalsekretärs.
- 2. Mitgliedsstatus wird jeweils auf die Dauer eines Jahres gewährt. Der Mitgliedschaftszeitraum erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.
- 3. Beendigung der Mitgliedschaft
 - a) Mitglieder können nur jeweils zum Ende eines Jahres aus dem Verein ausscheiden. Möchte ein Mitglied seine Vereinsmitgliedschaft beenden, so hat es den Generalsekretär schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) mindestens drei Kalendermonate vor dem voraussichtlichen Enddatum (gerechnet ab dem Datum des Erhalts der Mitteilung über den geplanten Austritt) davon in Kenntnis zu setzen. Erfolgt diese Mitteilung nicht rechtzeitig, so ist der Austritt erst zum Ende des darauf folgenden Jahres wirksam und die Gebühren sind von der Mitgliedsinstitution bis zur Kündigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Bei einem Austritt werden keine Mitgliedschaftsbeiträge¹ rückerstattet.
 - b) Verabsäumt es ein Mitglied, innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, so kann der Vorstand die Mitgliedschaft des entsprechenden Mitglieds kündigen, wobei die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags aufrecht bleibt. Falls der Mitgliedsbeitrag innerhalb von zwei Wochen ab der Kündigung der Mitgliedschaft bezahlt wird, wird das Mitglied wieder aufgenommen. Bei einer Kündigung der Mitgliedschaft werden alle mit dieser Mitgliedschaft verbundenen Vorteile und Vorrechte ausgesetzt. Im Fall von Gründungsmitgliedern und Vollmitgliedern führt jeglicher Verzug bei Zahlungen des Mitgliedsbeitrags zum Verlust des Sonderrechts, Mitglied des Vorstands zu sein, und – bei einem allfälligen Wiedereintritt – zu einer Umwandlung des Mitgliedsstatus in den Status eines ordentlichen Mitglieds. In diesem Fall unterliegt ein etwaiges Wiedererlangen der Gründungsmitgliedschaft den Bestimmungen von Punkt 3a **Artikel VIII**.
- 4. Der Vorstand kann Mitgliedschaften auch kündigen, wenn ein Mitglied die Statuten oder die Geschäftsordnung des Vereins grob verletzt. Jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaft auf diese Weise gekündigt wird, hat das Recht, diese Maßnahme anzufechten, indem es innerhalb von drei Monaten ab Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung den Streitbeilegungsmechanismus (**Art. XIII**) in Anspruch nimmt.

¹ Anm.d.Ü.: „membership feed“ wurde als Schreibfehler betrachtet und im Sinne von „membership fees“ übersetzt.

Artikel X

Rechte der Mitglieder

1. Nur Gründungsmitglieder und ordentliche Mitglieder (mit guter Kreditwürdigkeit) haben das Recht:
 - a) in der Generalversammlung abzustimmen (**Art. XV**);
 - b) einen Gründungsmitgliedervertreter für die Bestellung in den Vorstand zu nominieren (**Art. XVI**);
 - c) der Generalversammlung Vorschläge zu unterbreiten;
 - d) in den **Wissenschaftsbeirat (XVII)** gewählt zu werden.
2. Zusätzlich zu den in **Punkt 1** dieses Artikels genannten Rechten haben Gründungsmitglieder und Vollmitglieder das Recht, in den Vorstand gewählt zu werden.
3. Gemäß **Artikel VII** dürfen durch den Verein erzielte Gewinne nicht wieder an die Mitglieder verteilt werden.
4. Mit der ausdrücklichen Ausnahme des Generalsekretärs (**Art. XX**) erhält kein Funktionär oder sonstiges Mitglied des Vereins Bezüge für Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Tagesgeschäft des Vereins erbracht werden.
5. Unbeschadet der Punkte 3 und 4 oben kann der Verein:
 - a) nach Ermessen des Vorstands die Kosten für bestimmte Ausgaben ersetzen, die Mitgliedern bei der Förderung der Vereinsziele entstehen. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung von Reisekostenzuschüssen und Stipendien;
 - b) Konsortien zur Ausführung extern finanzierter Tätigkeiten zur Förderung der Vereinsziele bilden. Diese Konsortien können einige oder alle Mitglieder des Vereins umfassen, sind aber nicht notwendigerweise auf diese beschränkt und können auch andere Organisationen beinhalten, die nicht Mitglieder des Vereins sind.
 - c) einzelne Mitglieder auf kommerzieller Basis vertraglich mit der Durchführung bestimmter Aufgaben für den oder im Namen des Vereins beauftragen.
6. Mitglieder haben keine automatischen Rechte am geistigen Eigentum des Vereins.
7. Unbeschadet des Punktes 6 dieses Artikels kann der Verein Mitgliedern – nach Maßgabe der Bestimmungen etwaiger IP-Vereinbarungen und nach Ermessen des Vorstands – Zugang zum geistigen Eigentum des Vereins gewähren. In derartigen Fällen, in denen ausschließlich Mitgliedern Zugang gewährt wird,
 - a. erkennen die Mitglieder an, dass der Eigentumsanspruch an dem geistigen Eigentum beim Verein verbleibt;
 - b. verpflichten sich die Mitglieder, derartige Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, sofern nicht ein Beschluss eines Gerichtes, dessen Zuständigkeit das Mitglied unterliegt, dies erfordert;
 - c. sind sich Mitglieder dessen bewusst, dass eine Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Artikels als grobe Verletzung der Statuten des Vereins gewertet wird und daher die Kündigung ihrer Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstands nach sich ziehen kann (**Art. IX 4**).

Artikel XI

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, die Aktivitäten des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten so gut wie möglich zu fördern, die Statuten, Geschäftsordnung und Entscheidungen der Generalversammlung (**Art. XV**) und des Vorstands (**Art. XVI**) zu befolgen und ihre Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu bezahlen.
2. Mitglieder haben sich nicht an Gesprächen oder an Informationsaustausch hinsichtlich sensibler Themen in Bezug auf den geschäftlichen Wettbewerb zu beteiligen. Dies betrifft insbesondere (aber nicht ausschließlich) für Produkte oder Leistungen bezahlte bzw. verrechnete Preise.
3. Ein Verstoß gegen einen der Punkte dieses Artikels kann die Kündigung der Mitgliedschaft nach sich ziehen (**Art. IX; 4.**). Ein Verstoß gegen Punkt 2 kann zusätzlich dazu führen, dass das Mitglied bei den zuständigen österreichischen Behörden angezeigt wird.

Artikel XII

Finanzielle Haftung

1. Gemäß der österreichischen Rechtslage zum Zeitpunkt der Erscheinung dieser Statuten und nach Maßgabe der Bestimmungen von Punkt 2 und 3 unten sind sämtliche finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins ausschließlich aus dem Vermögen des Vereins zu begleichen.
2. Mitglieder des Vorstands (**Art. XVI**) und Mitglieder des Vereins haften zur ungeteilten Hand, wenn sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder aus einer rechtsgeschäftlichen Verpflichtung eine Haftung ergibt.
3. Darüber hinaus haften Vertreter von Mitgliedern und/oder Mitglieder des Vorstands persönlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie ihre Pflichten nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und nicht mit ordnungsgemäßer Gewissenhaftigkeit erfüllt haben.

Artikel XIII

Streitigkeiten

1. Zunächst bemühen sich die Funktionäre des Vereins darum, sämtliche Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und dem Verein oder aus dem Vereinsverhältnis oder im Zusammenhang mit dem Verein einvernehmlich beizulegen.
2. Zeichnet sich innerhalb eines Monats keine Beilegung des Streits ab, haben die Parteien die Möglichkeit, den Streit einem unverbindlichen Schiedsverfahren gemäß Punkt 3 unten zu unterziehen.
3. Einigen sich das Mitglied und der Verein auf ein Schiedsverfahren, so hat der Verein innerhalb eines Monats auf eigene Kosten ein Mitglied des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags als Schiedsrichter zu bestellen. Innerhalb von zwei Wochen ab seiner Bestellung hat der Schiedsrichter beide Parteien aufzufordern, Beweismittel für ihr jeweiliges Vorbringen vorzulegen und einen Termin für ein Treffen mit Vertretern beider Parteien festzusetzen, damit diese ihr Vorbringen mündlich darlegen können. Nach Prüfung der Beweismittel nimmt der Schiedsrichter spätestens ein Monat nach dem Treffen schriftlich Stellung. Innerhalb des Vereins hat diese Stellungnahme abschließende Wirkung.
4. Nichts in diesem Artikel hindert eine der Parteien daran, eine Streitbeilegung vor einem ordentlichen Gericht nach den Gesetzen Österreichs anzustreben.
5. Der Gerichtsstand für die Beilegung sämtlicher Streitigkeiten ist die Republik Österreich. Es gilt österreichisches Recht.

Artikel XIV

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung (**Art. XV**);
 - b) der Vorstand (**Art. XVI**);
 - c) der Wissenschaftsbeirat (**Art. XVII**).

Artikel XV

Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung besteht aus Vertretern der Gründungsmitglieder, Vollmitglieder und ordentlichen Mitglieder des Vereins, deren Leitung der Präsident des Vorstands (**Art. XIX**) oder bei dessen Verhinderung eine andere gemäß Punkt 9 **Artikel XIX** bestellte Person übernimmt.
2. Die Generalversammlung tritt im Normalfall einmal jährlich zusammen und ihre Aufgaben umfassen, soweit angemessen:
 - a) Bestätigung der Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten;
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstands;
 - c) Wahl der Mitglieder des Wissenschaftsbeirates (**Art. XVII**);
 - d) gründliche Prüfung der Führung der Geschäfte des Vereins;
 - e) Bestellung der Abschlussprüfer des Vereins;
 - f) Entgegennahme des Berichts der Abschlussprüfer und Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten und vorgelegten Jahresabschlusses;
 - g) Genehmigung relevanter Budgets;
 - h) Genehmigung und Änderung der Geschäftsordnung des Vereins;
 - i) Beratung und Entscheidung über sämtliche anderen Tagesordnungspunkte;
 - j) Abänderung der Statuten (**Art. XXI**);
3. Der Generalsekretär informiert die Mitglieder mindestens ein Monat im Voraus über die geplante Sitzung der Generalversammlung.
4. Nur Mitglieder, die gute Kreditwürdigkeit bei dem Verein genießen (d. h. ihre Beiträge voll einbezahlt haben), dürfen Delegierte an die Generalversammlung entsenden. Die maximale Anzahl der Delegierten, die von einem Mitglied entsendet werden dürfen, wird in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt. Unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten kann jedes Mitglied nur die in Artikel VIII in Abhängigkeit seiner Mitgliedskategorie festgelegte Anzahl von Stimmen abgeben.
5. Ordentliche Sitzungen der Generalversammlung sind beschlussfähig, wenn gemeinsam mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten ist (Punkt 6) oder ihre Stimmabsicht mindestens eine Woche vor der Sitzung über den Generalsekretär bekannt gegeben hat.
6. Jedes Mitglied, das nicht in der Lage ist, einen Delegierten zur Generalversammlung zu entsenden, kann:
 - a) dem Generalsekretär schriftlich oder in elektronischer Form mindestens eine Woche vor der Sitzung seine Stimmabsicht zu Tagesordnungspunkten bekannt geben. Der Generalsekretär hat diese Absicht dem Vorsitzenden der Sitzung mitzuteilen, der als bevollmächtigter Vertreter der derart vertretenen Mitglieder handelt und ihr Stimmrecht bei der Sitzung der Generalversammlung gemäß ihren Wünschen ausübt;

BEGLAUBIGTE ÜBERSETZUNG AUS DEM ENGLISCHEN

- b) den Delegierten eines anderen Mitglieds dazu ermächtigen, als sein bevollmächtigter Vertreter zu handeln und in seinem Namen abzustimmen, dies unter dem Vorbehalt, dass:
 - i. jeder Delegierte nur für ein einziges anderes Mitglied als bevollmächtigter Vertreter auftreten kann;
 - ii. die schriftliche Bestätigung der Ernennung zum bevollmächtigten Vertreter spätestens eine Woche vor der Sitzung im Sekretariat eintrifft.
- 7. Bei erstmaliger Vorstellung des relevanten Tagesordnungspunktes hat der Vorsitzende der Generalversammlung den versammelten Delegierten das (anonymisierte) Gesamtergebnis der eingegangenen Vertreterstimmen offenzulegen.
- 8. Die Beschlüsse der Generalversammlung können schriftlich oder elektronisch gefasst werden, wobei derartige Beschlüsse dieselbe Quoren hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit erfordern wie Beschlüsse, die die Generalversammlung in Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit fasst.
- 9. Sofern in diesen Statuten nichts Anderslautendes festgelegt ist und nach Maßgabe der Bestimmungen von **Artikel VIII; 5**, erfordern alle Beschlüsse eine einfache Stimmenmehrheit. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 10. Ein Beschluss wird von der Generalversammlung erörtert, wenn:
 - a. er vom Vorstand eingebracht wird;
 - b. er von einem Vereinsmitglied mit der Unterstützung von mindestens fünf anderen Mitgliedern eingebracht wird;und vor Ankündigung einer Generalversammlungssitzung oder innerhalb von zwei Wochen ab Ankündigung einer Generalversammlungssitzung beim Generalsekretär einlangt.
- 11. Die Einberufung von außerordentlichen Sitzungen der Generalversammlung erfolgt:
 - a) auf Beschluss des Präsidenten;
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder. In diesem Fall ist die Sitzung an einem Tag innerhalb einer Dreimonatsfrist ab Erhalt des Antrags einzuberufen;
 - c) auf Beschluss der Generalversammlung.
- 12. Mit Ausnahme von außerordentlichen Sitzungen, die einberufen werden, um Beschlüsse über die Abberufung von Funktionären des Vereins zu erörtern, gelten die Bestimmungen von Punkt 5-9 dieses Artikels auch für alle anderen außerordentlichen Sitzungen.
- 13. Wird eine außerordentliche Sitzung einberufen, um einen Beschluss über die Abberufung eines Mitglieds des Vorstands (**Art. XVI**) zu erörtern, so hat der Verein auf eigene Kosten zur Unterstützung und Leitung der Sitzung gemäß den Bestimmungen von Punkt 5-9 dieses Artikels einen beim Österreichischen Rechtsanwaltskammertag eingetragenen Dritten zu bestellen. Bei Stimmengleichheit kommt dem Dritten allerdings keine entscheidende Stimme zu und der *status quo ante* bleibt erhalten.

Artikel XVI

Der Vorstand

1. Die Aufgaben des Vorstands umfassen:
 - a. Wahl eines Präsidenten und eines Vizepräsidenten aus ihrer Mitte (**Art. XIX**);
 - b. Genehmigung der Aufnahme von Mitgliedern;
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - d. Abänderung von **Artikel V** nach Maßgabe der Umstände;
 - e. Bestellung des Generalsekretärs (**Art. XX**);
 - f. Bestellung anderer Mitarbeiter des Vereins;
 - g. Festsetzung der Beschäftigungsbedingungen für Mitarbeiter des Vereins;
 - h. Genehmigung der Bereitstellung von Ressourcen und betrieblichen Anforderungen für die Ämter/Räumlichkeiten des Vereins;
 - i. Festsetzung der Vertretung durch den Verein bei Versammlungen und Konferenzen;
 - j. Abschluss von Verträgen in Hinblick auf die Funktionen des Vereins;
 - k. Ausübung der Finanzaufsicht;
 - l. Regelung aller Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
2. Bei Gründung des Vereins wird ein zuvor vom Direktorium des ursprünglichen MoniQA-Konsortiums bestellter provisorischer Vorstand eingesetzt, das bis zum Ende der ersten Sitzung der Generalversammlung oder bis 31. Januar 2012 im Amt bleibt, je nachdem, was früher eintritt.
3. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Vertretern von Gründungsmitgliedern und/oder Vollmitgliedern. Der Generalsekretär ist von Amts wegen ebenfalls ein Mitglied des Vorstands, jedoch ohne Stimmrecht.
4. Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands beträgt drei Jahre, sofern nicht die Generalversammlung gemäß Punkt 5 dieses Artikels eine kürzere Funktionsperiode beschließt.
5. Die Generalversammlung kann per Beschluss und vor Amtsantritt eines Mitglieds festsetzen, dass dessen Funktionsperiode einen kürzeren Zeitraum von einem Jahr oder zwei Jahren umfasst.
6. Mitgliedschaft im Vorstand ist an die Bedingung geknüpft, dass das Mitglied gute Kreditwürdigkeit beim Verein genießt. Verliert ein Mitglied seine gute Kreditwürdigkeit, wird dies als Rücktritt gewertet und eine gemäß Punkt 9 dieses Artikels anberaumte Ersatzwahl ist abzuhalten.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 (drei) seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Alle Mitglieder des Vorstands sind mindestens eine Woche im Voraus über geplante Entscheidungen schriftlich zu informieren.
8. Die Entscheidungen des Vorstands können alternativ schriftlich oder in elektronischer Form gefällt werden, wobei die Beschlussfähigkeit für solche Entscheidungen die Stimmabgabe von mindestens 3 (drei) Mitgliedern des Vorstands einschließlich des Präsidenten oder – im Falle der Verhinderung des Präsidenten – des Vizepräsidenten erfordert. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

9. Falls ein Mitglied des Vorstands nicht länger in der Lage ist seine Rolle zu erfüllen, sind gemäß der Geschäftsordnung des Vereins Ersatzwahlen abzuhalten, um ein Ersatzmitglied zu wählen.
10. Der Vorstand kann andere Mitglieder des Vereins zur Unterstützung seiner Geschäfte kooptieren. Kooptierte Mitglieder sind bei Entscheidungen des Vorstands nicht stimmberechtigt; ihre Anwesenheit hat auch keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit.
11. Die Gegenwart sämtlicher kooptierter Mitglieder im Vorstand muss durch die Generalversammlung bei jeder jeweils auf die Kooptierung folgenden Jahreshauptversammlung genehmigt werden.
12. Die Generalversammlung hat das Recht, sämtliche Mitglieder des Vorstands abzurufen. Eine solche Abberufung erfolgt als Reaktion auf einen in einer außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung verabschiedeten entsprechenden Beschluss. Ab Vorliegen eines Beschlusses über die Abberufung eines Mitglieds/mehrerer Mitglieder des Vorstands verbleibt/verbleiben das/die abberufene/n Mitglied/er noch zwei Monate, bzw. bis das/die neue/n Mitglied/er des Vorstands gemäß Punkt 9 dieses Artikels gewählt sind, im Amt (je nachdem, was früher eintritt).

Artikel XVII

Der Wissenschaftsbeirat

1. Der Wissenschaftsbeirat berät den Vorstand hinsichtlich der wissenschaftlichen Ausrichtung der Aktivitäten des Vereins.
2. Der Wissenschaftsbeirat besteht aus 4 (vier) aus den Reihen aller Mitglieder der Generalversammlung gewählten Mitgliedern und einer vom Vorstand benannten Person.
3. Sämtliche vom Wissenschaftsbeirat ausgesprochenen Empfehlungen sind ausschließlich beratender Natur und sind für den Vorstand in keiner Weise verbindlich.

Artikel XVIII

Funktionäre des Vereins

1. Die Funktionäre des Vereins sind:
 - a) der Präsident (**Art. XIX**);
 - b) der Vizepräsident (**Art. XIX**);
 - d) der Generalsekretär (**Art. XX**).

Artikel XIX

Der Präsident und der Vizepräsident

1. Der Präsident gilt als *primus inter pares* unter den Mitgliedern des Vorstands. Er/sie leitet die Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstands und trägt Verantwortung für die Durchführung ihrer Entscheidungen.
2. Der Präsident vertritt den Verein gegenüber offiziellen Gremien und anderen relevanten Organisationen.
3. Die Funktionsperiode des Präsidenten ist ein Jahr. Der Präsident kann sich der Wiederwahl für Folgejahre stellen.
4. Der Präsident wird mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder des von der Generalversammlung gewählten Vorstands gewählt.

5. Die Wahl des Präsidenten wird per Beschluss der Generalversammlung in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung gemäß **Artikel XV** bestätigt.
6. Der Präsident hat ein einfaches Stimmrecht in den Beratungen des Vorstands und eine zusätzliche ausschlaggebende Stimme im Fall der Stimmgleichheit bei Abstimmungen in Sitzungen der Generalversammlung oder des Vorstands.
7. Der Präsident kann sich seiner Stimme als Vereinsmitglied enthalten. Im Fall der Stimmgleichheit bei Abstimmungen in Sitzungen der Generalversammlung oder des Vorstands muss er/sie allerdings die ausschlaggebende Stimme abgeben. Eine Nichtausübung dieser ausschlaggebenden Stimme wird als Ausdruck eines sofortigen Rücktritts als Präsident und als Mitglied des Vorstands gewertet.
8. Für den Fall, dass dringende Umstände dies erfordern, kann der Präsident eigenmächtig handeln, ohne vorher mit dem Vorstand Rücksprache zu halten. Allerdings müssen sämtliche vom Präsidenten gemäß diesem Punkt getroffenen Entscheidungen unverzüglich dem Vorstand mitgeteilt werden und vom Vorstand innerhalb einer Woche bestätigt werden.
9. Der Vizepräsident handelt anstelle des Präsidenten:
 - a. in Fällen, in denen der Präsident ihn dazu auffordert
 - b. bei Abwesenheit des Präsidenten bei sämtlichen relevanten Treffen.
 - c. während eines Interregnums, bis der Vorstand einen neuen Präsidenten wählt.
10. Mit der Ausnahme von außerordentlichen Sitzungen, die einberufen werden, um Beschlüsse über Misstrauensanträge gegen einen Funktionär des Vereins (**Artikel XV; 12**) zu erörtern, wählen für den Fall, dass eine legitime Sitzung des Vorstands oder der Generalversammlung stattfindet und weder der Präsident noch der Vizepräsident anwesend sind, die Teilnehmer aus ihrer Mitte einen Präsidenten *pro tempore*, der die Sitzung leitet und bei Bedarf die ausschlaggebende Stimme abgibt.

Artikel XX

Der Generalsekretär

1. Der Generalsekretär wird vom Vorstand bestellt. Er/sie kann:
 - a. ein Mitarbeiter des Vereins;
 - b. ein Mitarbeiter einer anderen vom Vorstand im Namen des Vereins vertraglich mit der Abwicklung des Tagesgeschäftes des Vereins beauftragten Organisation sein.
2. Für den Fall, dass der Generalsekretär Mitarbeiter einer anderen Organisation ist, dürfen weder der Präsident noch der Vizepräsident ein Funktionär oder Vertreter dieser Organisation sein.
3. Der Generalsekretär hat die folgenden Aufgaben:
 - a. Rekrutierung von Mitgliedern für den Verein und angemessene Unterstützung der Mitglieder;
 - b. Leistung eines Beitrages zur gesamten Entwicklung und Förderung der Ziele und Anliegen des Vereins;
 - c. Versorgung der Funktionäre des Vereins und der Mitglieder mit allen Informationen, die sie für den effizienten Betrieb des Vereins benötigen;

- d. Übernahme der Funktion des Finanzvorstandes des Vereins und somit die Überwachung der Finanzgebarung, der Erstellung des Budgets und des Jahresabschlusses gemäß den relevanten Gesetzen der Republik Österreich;
 - e. Erstellung eines Jahresberichtes über die Aktivitäten und Finanzlage des Vereins.
4. Der Generalsekretär vertritt den Verein im Rahmen seiner Aufgaben selbstständig. Der Generalsekretär hat dem Vorstand über seine Tätigkeit zu berichten.
 5. Der Generalsekretär darf nur mit Zustimmung des Vorstands Mitarbeiter für den Verein rekrutieren.

Artikel XXI

Abänderung

1. **Artikel V** dieser Statuten (Vereinssitz) kann vom Vorstand wie in **Punkt 1c Artikel XVI** beschrieben abgeändert werden. Der Vorstand hat die Vereinsmitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus über eine solche Änderung zu informieren.
2. Alle anderen Artikel können nur per Beschluss der Generalversammlung gemäß **Artikel XV** abgeändert werden und nur sofern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Generalversammlung dem zustimmt.

Artikel XXII

Liquidation des Vereins

1. Die freiwillige Liquidation des Vereins ist in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung zu beschließen. Der Beschluss erfolgt auf Grundlage einer einfachen Mehrheit der gemäß den Bestimmungen von **Artikel VIII & XV** abgegebenen Stimmen. Allerdings können (gute Kreditwürdigkeit genießende) Gründungsmitglieder mit Mehrheitsbeschluss gegen jede Entscheidung hinsichtlich der Auflösung des Vereins ein Veto einlegen.
2. Das Vermögen des Vereins ist für karitative Zwecke zu stiften oder in ein anderes gemeinnütziges Rechtssubjekt einzubringen, wobei über die Details der Veräußerung des Vermögens die außerordentliche Generalversammlung entscheidet. Die Rechnungsprüfer sind mit der Ausführung dieser Entscheidung zu betrauen.